



Bezüglich der Versorgungsleitungen sind entsprechende Vereinbarungen mit dem Versorgungsverband Grimma/Geithain (Wasser/Abwasser) sowie den anderen Versorgungsträgern zu treffen und die Anlagen nach Zuständigkeit in deren Eigentum zu übergeben.

### **§ 3 Vorgaben für den Inhalt des Bebauungsplanes**

1. Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO sowie weitere Festsetzungen nach der Anlage zur Planzeichenverordnung sind im Planungsprozess abzustimmen.

2. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der Straße Am Bahnhof aus. Die innere Erschließung des Wohngebietes erfolgt über eine Anliegerstraße, welche öffentlich gewidmet wird. Die öffentliche Widmung der Anliegerstraße ist frühzeitig bei der Stadt Trebsen zu beantragen.

3. Die Festsetzungen der für die innere Erschließung notwendigen Erschließungsanlagen sind im Bebauungsplan zu regeln. Hierzu gehören insbesondere:

- Anlagen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Elektroenergie
- Straßenbeleuchtung
- Telefon
- Leerrohr als Perspektive für Glasfaser

Die Wärme- und Warmwasserversorgung sollte nach dem Stand der Technik und den Zielen des Klimaschutzes erfolgen.

4. Bei den Festsetzungen der Planung sind die Ziele des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

5. Nach Fertigstellung übergibt der Vorhabenträger der Stadt Trebsen die Straße, ihre Nebenanlagen und die Straßenbeleuchtungsanlagen in deren Eigentum. Gleichfalls die Bestands- und Leitungspläne in digitaler Form.

6. Weitere Festsetzungen sind mit dem Bauamt der Stadt Trebsen abzustimmen.

### **§ 4 Koordinierung mit der Stadt und Verfahrensbegleitung**

1. Sämtliche Unterlagen sind während der Planaufstellung einvernehmlich mit dem Bauamt der Stadt Trebsen abzustimmen. Die zu erbringenden Planungsleistungen zur Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Trebsen werden vom Bauamt inhaltlich abgenommen.

2. Die Stadt fasst in eigener und alleiniger Verantwortung und unter Beachtung aller erforderlichen Abwägungsschritte und Wahrung der kommunalen Planungshoheit die förmlichen Beschlüsse zur Durchführung des Planverfahrens.

3. Der Planentwurf muss den im Baugesetzbuch und in den Durchführungsvorschriften bestimmten Anforderungen entsprechen und für die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange uneingeschränkt geeignet sein.

4. Nach der Vorlage des Planentwurfs wird die Stadt Trebsen die im Rahmen der

Bauleitplanung erforderlichen Verfahrensschritte unverzüglich einleiten. Der Vorhabenträger und das Planungsbüro wirken dabei im erforderlichen Maße mit.

## **§ 5 Zweck der Beauftragung, Ausschluss von Ansprüchen**

1. Zweck des auf Kosten des Vorhabenträgers zu erteilenden Auftrages an das Planungsbüro ist es ausschließlich, die Stadt Trebsen von Planungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 12 der Stadt Trebsen zu entlasten und den planerisch-technischen Sachverstand des zu beauftragenden Planungsbüros durch die Stadt in Anspruch zu nehmen.
2. Die Hoheitsrechte der Stadt Trebsen, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 1 a BauGB sowie die Entscheidungsfreiheit der kommunalen Gremien während des Planungsverfahrens, einschließlich eines eventuellen Satzungsbeschlusses, bleiben von der vorgenannten Verpflichtung aus der Beauftragung eines Planungsbüros durch den Vorhabenträger unberührt.
3. Mit der Finanzierung der Planung nach diesem Vertrag ergibt sich kein Anspruch für den Vorhabenträger auf Inkraftsetzen einer Satzung mit einem bestimmten Inhalt (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB).  
Sollten die Planungen nicht zu Ende geführt werden, insbesondere keine rechtsverbindliche Satzung aufgestellt werden, stehen dem Vorhabenträger keine Ansprüche auf Aufwendungsersatz, Entschädigung oder Schadenersatz gegen die Stadt zu. Gleiches gilt für entsprechende Ansprüche wegen Verzögerungen des Planverfahrens.
4. Der Vorhabenträger kann seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt an einen Dritten übertragen. Die Stadt kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn der beabsichtigte Rechtsnachfolger nicht hinreichend Gewähr dafür bietet, dass er den mit diesem Vertrag vereinbarten Verpflichtungen nachkommt. Der Vorhabenträger wird seinerseits von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst frei, wenn der Rechtsnachfolger diese verbindlich übernommen hat und die Stadt Trebsen sie aus ihrer Haftung entlassen hat.

## **§ 6 Schriftform / Salvatorische Klausel**

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das vorgenannte Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, ungültig, anfechtbar oder aus sonstigen Gründen nicht wirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
3. Diesem Vertrag sind die Anlagen 1 und 2 beigelegt. Sie sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
4. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Trebsen,

Stefan Müller  
Bürgermeister

Leipzig,

Wolfgang Ungibauer  
RUBA Hausbau GmbH  
Vorhabenträger

KOPFE

